

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden unsern ... Unterthanen und
Verwandten aller Stände/ auch in gemein allen andern/ so in unsern Länden ihre
Gewerbe/ Kauffmanschafft/ Handel und Wandel treiben ... hiemit zu wissen ...
gantz heuffig eine geraume zeit hero**

[S.l.], 1619

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730652173>

Druck Freier  Zugang





W In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht

Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Coadiutor des Stiffts Rakeburg / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herren. Fügen allen vnd jeden vnsern Aemptleuten / Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Räten / Richtern vnd Voigten in den Städten / vnd sonst allen vnsern Unterthanen vnd Verwandten aller Stände / auch in gemein allen andern / so in vnsern Ländern ihre Gewerbe / Kauffmanschafft / Handel vnd Wandel treiben / nehest entbietung vnserer gnedigen Grusses / hiermit zu wissen. Nach dem die tägliche Erfahrung bezeuget / Wie ganz heuffig eine geraume zeit hero / die Doppel- vnd Einfache Schreckenberger / Silbergröschen / Sechspennige stücke / ganz vnd halbe Pazen / Dreyer / vnd dergleichen Münzsorten / allhie in vnser Fürstenthumb vnd Lande allgemeinlich eingeschoben / Nimmehr auch dieselbe / vnd insonderheit die Gröschen dermassen verfälschet vnd veringert / das sie auch des Nahmens nicht würdig / vnd nach des Heiligen Römischen Reichs Schrot vnd Korn den dritten theil nicht haben vnd halten. Vnd dennoch nicht allein vor Boll vnd Just durchdringen / sondern auch von etlichen Vortheilhaften / leichtfertigen Leuten / gegen Außzahlung derselben die harte Reichs Thaler in hohem Valor, vnd wol zu dreien Galden / oder auch andere allhie in vnsern Landen gängbare klei- ne Münze / zu weiter vortsetzung vnd einschabung solcher losen leichten Münze / auff: vnd ausgewechselt werden. Vnd aber dadurch nicht allein mehr vnd mehr die Reichs Thaler / auch güldene Münz hoch steigen vnd wachsen / Ja fast ganz exterminiret, sondern auch vnser vnd vnserer armen Kirchen / Glöster / vnd Hospitalien, Witwen vnd Weyßen / vnd sämtlicher Unterthanen Intraden vnd Hebungen / auff ein grosses verringert. Darentgegen aber die Außgaben / sonderlich an verschriebenen harten Reichs Thalern / ganz übermässig verhöhet / alle Wahren auffss höchste gesteigert / vnd menniglich / bevorab die Armen ober die massen beschweret / vnd gleichsamb mit einer hohen Land- schätzung heimlich belegt werden. Vnd vns solchem grossen Vnheil / vnd immer weiter vmb sich freßenden Vbel ferner zu zusehen nicht will gebären / Zumahl menniglichem wissend vnd bekant / das vor wenig Jahren die Schreckenberger / Silbergröschen / Dreyer / vnd derglei- chen obbenandte Sorten / in vnserm ganzen Fürstenthumb vnd Landen / gar nicht vor Verhafft gehalten vnd angenommen / sondern man sich an guten dobbeln vnd einfachen Schillingen / Sechslingen / vnd ander vor Alters gängbaren kleinen Münzen begnügen lassen / vnd dabey wol befunden. Als wollen wir demnach auß Landes Fürstlicher Macht vnd Obrigkeit / hiemit vnd Kräfte dieses / alle vnd jede Schre- ckenberger / Silbergröschen / ganze vnd halbe Pazen / Sechspennige stücke / Dreyer / vnd dergleichen / in vnserm Fürstenthumb vnd Landen / vngängbare Münze gantzlich abgeschafft vnd verboten / vnd allen vnsern Aemptleuten / Verwaltern / Küchenmeistern / Zöllnern / Einnehmern / vnd andern Dienern / auch vnsern sämtlichen Unterthanen / in den Städten vnd auff dem Lande vnd angehörigen / so wol auch den Fremden so in vnserm Fürstenthumb vnd Landen Handel vnd Wandel treiben / ernstlich aufferleget vnd befohlen haben / das ein jeder obbenandter Münzsorten / zwischen diß vnd bevorstehenden *Trium Regum* des annahenden 1620. Jahrs / sich gantzlich ohnig vnd los mache / vnd dieselben von der zeit an / weder in Außgabe oder Einnahme / vnter was schein vnd *pretext* solches immer geschehen kan oder mag / vor Verhafft halte oder einnehme vnd außgabe / so lieb ihm ist die *confiscation* vnd Verlust derselben / Auch an- dere ernste wilkürliche Straffe / darin so wol der Außgeber als einnehmer *toties quoties, ipso facto* soll gefalle sein / vnaußbleiblich zu vermeiden. Vnd gebieten nun hierauff ferner allen vnd jeden vnsern Aemptleuten / Verwaltern / Küchenmeistern / Voigten / Schultheissen / vnd andern Befehlshabern / Insonderheit auch den Landt Einspenningern / vnd dann Bürgermeister vnd Rath / auch Richtern vnd Voigten in vnsern Städten / das sie bey den Eyden vnd Pflichten / damit sie vns verwannt / ober diesem vnserm *Edict*, ohn jenig ansehen der Personen / steiff vnd feste halten / auff die Verbrecher vnd Ubertreter / sie sein auch wer sie wollen / gute Auffacht vnd ein wachendes Auge / durch sich vnd andere / heimlich vnd öffentlich / haben vnd hatten / vnd auff vorgehende gnußame erkündigung von denselben / es sey der Außgeber oder Ein- nehmer / solche verbottene Münze alsbalde vnd Vnmachleßig *confiscieren* bey gedoppelter Erlegung vnd Straffe abfordern / vnd zu sich neh- men / vnd vns solches zu fernerer vnser gesambten Anordnung schleunig zuverstehen geben / vnd soll ihnen von solcher *Confiscierten* Münz / der dritte Theil gereicht vnd gegeben werden. Damit auch keiner einige Vnwissenheit zu *pretendieren*, So haben wir nicht allein dieses vnser *Edict* in offnen Druck außgehen / auch öffentlich von allen Cantzeln ablesen / vnd an alle Kirchen / Rath Häuser / vnd Schulzen Gerichten *affigieren*, sondern auch etliche *Ex- emplaria* obbenandten vnsern Befehlshabern / auch Burgermeister vnd Rath / Richtern vnd Voigten in den Städten / zu mehrer ihrer vnd vnserer Unterthanen / sonderlich der Einfeltigen vnd armen Bäwerleuten / wissenschaft vnd Nachricht / zufertigen lassen. Vnd wie hieran vnser ernster Wille vnd Meinung geschicht / Also wird sich auch darnach ein jeder zu achten vnd für schaden zuhüten wissen. Geben zu Schwerin vnter vnsern auffgetruckten Fürstlichen Secreten den 24. Novemb: Anno 1619.



Handwritten text at the top of the left page, likely a title or header.

Main body of handwritten text on the left page, arranged in several columns.

Handwritten text at the top of the right page, likely a title or header.

Main body of handwritten text on the right page, arranged in several columns.



Handwritten number: MK-4060. (2) 3



In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht

Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Coadjutor des Stiffes Ratzeburg / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herren. Fügen allen und jeden unsern Amptleuten / Rächenmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rächen / Richtern und Voigten in den Städten / und sonst allen unsern Unterthanen und Verwandten aller Stände / auch in gemein allen andern / so in unsern Ländern ihre Gewerbe / Kauffmanschafft / Handel und Wandel treiben / nehest entbietung unsers gnedigen Grusses / hiermit zu wissen. Nach dem die tägliche Erfahrung bezeuget / Wie ganz heuffig eine geraume zeit hero / die Doppel- und Einfache Schreckenberger / Silbergröschen / Sechspfennige stücke / ganz und halbe Pagen / Dreyer / und dergleichen Münzsorten / allhie in unser Fürstenthumb und Lande allgemehlich eingeschoben / Nummehr auch dieselbe / Und insonderheit die Gröschen dermassen verfälschet vnd verringert / das sie auch des Nahmens nicht würdig / Und nach des Heiligen Römischen Reichs Schrot vnd Korn den dritten theil nicht haben und halten. Und dennoch nicht allein vor Boll und Just durchdringen / sondern auch von etlichen Vorthailhaften / leichtfertigen Leuten / gegen Aufzahlung derselben die harte Reichs Thaler in hohem Valor, und wol zu dreyen Gulden / oder auch andere allhie in unsern Landen gängbare klei- ne Münze / zu weiter vortsetzung und einschabung solcher losen leichten Münze / auff: und ausgewechselt werden. Und aber dadurch nicht allein mehr und mehr die Reichs Thaler / auch güldene Münz hoch steigen und wachsen / Ja fast ganz exterminiret, sondern auch unsere und unserer armen Kirchen / Glöster / und Hospitalien, Wittwen und Waisen / und sämptlicher Unterthanen Intraden und Hebungen / auff ein grosses verringert. Darentgegen aber die Aufgabten / sonderlich an verschriebenen harten Reichs Thalern / ganz übermässig verhöhet / alle Wahren auff's höchste gesteigert / und menniglich / bevorab die Armen oder die massen beschweret / Und gleichsamb mit einer hohen Land- schätzung heimlich belegt werden. Und vns solchem grossen Unheil / und immer weiter omb sich freffenden Vbel ferner zu zusehen nicht will gebüren / Zumahl menniglichem wissendt und bekant / das vor wenig Jahren die Schreckenberger / Silbergröschen / Dreyer / und derglei- chen obbenandte Sorten / in unserm ganzen Fürstenthumb und Landen / gar nicht vor Verhafft gehalten und angenommen / sondern man sich an guten dobbeln und einfachen Schillingen / Sechslingen / und ander vor Alters gängbaren kleinen Münzen beg- dabey wol befunden. Als wollen wir demnach auß Landes Fürstlicher Macht und Obrigkeit / hiemit und Krafft dieses Edict / die Schreckenberger / Silbergröschen / ganze und halbe Pagen / Sechspfennige stücke / Dreyer / und dergleichen / vor diesem all- stenthumb und Landen / vngängbare Münze gänglich abgeschafft und verboten / und allen unsern Amptleuten / Ver- rächenmeistern / Zöllnern / Einnehmern / und andern Dienern / auch unsern sämptlichen Unterthanen / in den Städte- de und angehörigen / so wol auch den Frembden so in unserm Fürstenthumb und Landen Handel und Wandel treiben / und befohlen haben / das ein jeder obbenandter Münzsorten / zwischen dis und bevorstehenden *Trium Regum* des annal- sich gänglich ohnig und los mache / und dieselben von der zeit an / weder in Ausgabe oder Einnahme / vnter was schein v- mer geschehen kan oder mag / vor Wehrhafft halte oder einnehme und ausgabe / so lieb ihm ist die *confiscation* und Verlu- dere ernste willkürliche Straffe / darin so wol der Außgeber als einnehmer *toties quoties, ipso facto* soll gefallen sein / Vnauß- Und gebieten nun hierauff ferner allen und jeden unsern Amptleuten / Verwaltern / Rächenmeistern / Voigten / andern Befehlshabern / Insonderheit auch den Landt Einspenigern / und dann Bürgermeister und Rath / auch Ric- unsern Städten / das sie bey den Eyden und Pflichten / damit sie vns verwanet / ober diesem unsern Edict, ohn jenig an- steiff und feste halten / auff die Verbrecher und Ubertreter / sie sein auch wer sie wollen / gute Auffacht und einwachendes andere / heimlich und öffentlich / haben und hatten / und auff vorgehende gnugsame erkündigung von denselben / es sey de- nehmer / solche verbottene Münze als baldt und Vnmachleßig *confiscieren* bey gedoppelter Erlegung und Straffe abfor- men / und vns solches zu fernerer unser gesambten Anordnung schleunig zuverstehen geben / Und soll ihnen von solcher der dritte Theil gereicht und gegeben werden.

Damit auch keiner einige Unwissenheit zu pretendieren, So haben wir nicht allein dieses unser Edict in offen auch öffentlich von allen Kanzeln ablesen / und an alle Kirchen / Rath Häuser / und Schulzen Gerichten affigieren, so *emplaria* obbenandten unsern Befehlshabern / auch Bürgermeister und Rath / Richtern und Voigten in den Städ- und unserer Unterthanen / sonderlich der Einfeltigen und armen Bäwersleuten / wissenschaft und Nachricht / zuser- Und wie hieran unser ernstler Wille und Meinung geschicht / Also wird sich auch darnach ein jeder zu achten vñ- wissen. Geben zu Schwerin vnter unsern auffgetruckten Fürstlichen Secreten den 24. Novemb: Anno 1619.

